

## Vortrag Bergschadensforum 2018

### ***Sehr geehrte Damen und Herren!***

#### ***Vorbemerkungen***

Unsere Gesellschaft wird u.a. entscheidend durch Landwirtschaft, Handel und Industrie geprägt. Dabei spielt das Unternehmertum eine wichtige Rolle. Insofern wäre es kurzsichtig, überwiegend industriefeindlich zu agieren.

In Art. 14 des Grundgesetzes heißt es aber auch

„(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Selbstverständlich sollte auch sein, dass der Unternehmer für die Folgen seiner Handlungen einsteht und nicht einseitig Profit aus Allgemeingut oder dem Gut anderer Personen zieht.

Ich will hier nicht auf die negativen Folgen des Braunkohletagebaus für Klima und Umwelt eingehen. Das geschieht an anderer Stelle intensiv und ist hier nicht mein Thema. Ich habe auch erfreut zur Kenntnis genommen, dass hier der Brandschutz gesichert ist!! Abseits des Themas möchte ich nach den Einlassungen von Herrn Eyl-Vetter aber auch darauf hinweisen, dass in meinen Augen beim Braunkohletagebau der gleiche Fehler wie beim Steinkohlenbergbau gemacht wird, wo jahrzehntelang an einer überkommenen Energieerzeugung festgehalten wurde und das Ruhrgebiet damit heruntergewirtschaftet wurde. Ich hoffe, dass es dem rheinischen Revier nicht genauso ergeht.

Mein Thema sind die Auswirkungen des Tagebaus auf die Erdoberfläche und damit auf Infrastruktur und das Eigentum der öffentlichen Hand wie der privaten Anwohner.

Die Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus haben seit den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu Senkungen geführt, die nach Meinung von RWE im Allgemeinen nur zum gleichförmigen Absinken der Oberfläche ohne Einfluss auf die Bausubstanz führen.

### Folie

Lediglich in zwei Situationen wird die Möglichkeit von ungleichmäßigen Absenkungen und damit von Bergschäden akzeptiert.

- Unstetigkeiten in der oberen Erdschicht,
- stark humose Böden

Wobei: das Letztere ist jetzt auch schon infrage gestellt worden: der Grundwasserentzug sei schon so lange her, dass die Einwirkungen längst abgeklungen seien.

Wenn also an einem Objekt Schäden aufgetreten sind, stellt sich die spannende Frage nach der Ursache. folie

### **Bergschäden**

Hier vertritt RWE eine für uns nicht akzeptable 0% -100% Haltung- frei nach dem Motto, das ein ehemaliger RWE-Vertreter gerne kolportierte:

Bergschaden sei wie eine Schwangerschaft: entweder man ist schwanger oder nicht, da gibt es kein „Dazwischen“

Aber genauso wie man von einem „dicken Bauch“ nicht nach äußerem Schein auf die Ursache schließen kann, ist das äußere Erscheinungsbild allein nicht geeignet, die Ursachen darzulegen.

Folie 5 – schwangere Frau – Mann

Folie 6 – Schnecke Helix\_pomatia

Aber ein Schaden an einem Haus ist eben nicht wie Schwangerschaft. Ganz selten sind die Ursachen nur dem Bergbau oder nur der unzureichenden baulichen Ausführung zuzuordnen. Folie

Wenn in einem Badezimmer Fliesen reißen, dann ist eine fehlende Dehnungsfuge sicher schadensfördernd gewesen. Aber ohne Bergbau hätte sich diese, womöglich bei der

---

Bauerstellung noch gar nicht vorgesehene, bauliche Maßnahme keine negativen Auswirkungen gehabt. Erst der Bergbau mit seinen Bodenbewegungen hat dann den Schaden ausgelöst.

Von daher ist der Bergbautreibende eben auch für solche Schäden zuständig, die nicht **nur** durch sein Handeln, sondern **auch** durch bauliche Unzulänglichkeiten entstanden sind. Allenfalls wird es dann zu einer **Quotelung** der Schadensursache und damit der Verantwortung und finanzieller Übernahme führen.

Wenn dann im Einzelfall doch eine Entschädigung für Schäden erfolgt, dann tritt das nächste Ärgernis auf. Häufig findet überhaupt kein Schriftverkehr dazu statt oder es findet sich die Formulierung „ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht“. D. h. der Unternehmer steht immer noch nicht zu seiner Verantwortung, sondern stellt sich lieber als Almosengeber dar. Der Bürger akzeptiert das aus naheliegenden Gründen, hat aber keine Rechtssicherheit bei weiteren Schäden

Folie

### ***Klageverfahren***

Das Verhältnis zwischen verschiedenen Protagonisten in unserem Staate findet in einem festen Rechtsgefüge statt. Sollte eine Partei sich benachteiligt fühlen, kann sie die ordentlichen Gerichte anrufen, um zu ihrem – vermeintlichen – Recht zu kommen.

Bei Gesprächen mit Personen, die bezüglich der Zusammenhänge unbedarft sind, über Probleme mit dem Bergbauunternehmer, kommt schon mal der Gedanke auf, man solle doch den Rechtsweg beschreiten. Das ist aber schwierig.

Das Verhältnis zwischen Bergbauunternehmer (RWE oder RAG) und Bürger ist durch die absurd ungleichen Möglichkeiten gestört. Auf der einen Seite ein Großunternehmen mit allen finanziellen Ausstattungen, um einen jahrelangen Rechtsstreit durchzuführen – ohne dass irgendjemand ein persönliches Risiko eingeht. Im Gegenteil: Rechtsanwälte freuen sich über jeden Rechtsstreit, denn sie sind es, die auf jedem Fall zu ihrem Geld kommen.

Auf der anderen Seite ein Bürger oder eine Bürgerin, die sich ihr kleines Häuschen jahrzehntelang vom Munde abgespart hat und jetzt in der Situation ist, dass sie zur Durchführung eines Rechtsverfahrens in Vorleistung hohe finanzielle Auslagen für

---

Rechtsanwälte, Gerichtskosten und Sachverständige aufbringen soll, die nicht selten die Höhe des Schadens weit übersteigen. Eine Rechtsschutzversicherung existiert nicht. Anwälte arbeiten gerade in diesem Bereich nicht nach RVG sondern nur nach freier Honorarvereinbarung entsprechend dem Zeitaufwand.

Dazu kommt, dass die Menschen heute ihre Schäden haben und nicht jahrelang auf eine Sanierung warten wollen oder können.

**Folie**

### ***Schlichtungsstellen***

Nach jahrelangen Hinweisen aus der Bevölkerung hat die Politik diese Ungleichheit zwischen Bergbautreibenden und – betroffenen erkannt und – mit sanftem Druck – die Einrichtung von Schlichtungsstellen für den Kohlenbergbau erreicht.

Einige Geburtsfehler der Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau, ich erinnere nur an die unsägliche Namensgebung wie die erste Ansiedlung bei der Behörde, die für Bergbautätigkeit, aber nach eigenen Aussagen nicht für Bergschäden zuständig ist, sind inzwischen beseitigt.

Aber diese „Äußerlichkeiten“ hatten in den ersten Jahren zum Glück eine erfolgreiche Schlichtungsstätigkeit nicht verhindert, allenfalls behindert.

Das stellt sich nach unserer Wahrnehmung inzwischen aber etwas anders dar.

Während in den ersten Jahren der Schlichtung auch eine Quotelung von RWE angeboten wurde, wird dies nach unserer Einschätzung zurzeit kaum noch praktiziert.

In den Verhandlungen wird gerne der geologische Dienst sowie der Erftverband hinzugezogen, wobei diese nur großflächige Erkenntnisse haben und für das einzelne Objekt keinerlei relevante Aussagen machen können. Entsprechend sind die Stellungnahmen wenig hilfreich. RWE beharrt auch bei geringeren Schadenssummen immer auf eine vermeintlich endgültige Klärung durch Sachverständige mit tw. horrenden Kosten.

Das führt im Einzelfall dazu, dass der Schlichtungsgedanke, eine „Befriedung der Situation“, vollkommen in den Hintergrund tritt und eher fünfstellige Summen für eine vermeintliche Klärung eingesetzt werden, als den Bürgerinnen oder Bürgern eine geringere Summe zur Beseitigung der Schäden zuzugestehen.

---

Die Statistik der Geschäftsstelle gibt einige Details frei:

	<b>Gesamt</b>	<b>Abgeschlossen (+)</b>	<b>Abgeschlossen (-)</b>	<b>aufgelaufene Zahlungen</b>
<b>2010</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>74.500,--€</b>
<b>2011</b>	<b>43</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>620.237,--€</b>
<b>2012</b>	<b>38</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>114.111,--€</b>
<b>2013</b>	<b>53</b>	<b>20</b>	<b>31</b>	<b>165.650,--€</b>
<b>2014</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>29.250,--€</b>
<b>2015</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2.500,- €</b>
<b>2016</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>21.400,- €</b>
<b>2017</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>19.510,- €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>204</b>	<b>75</b>	<b>95</b>	<b>1.047.158,--€</b>

1

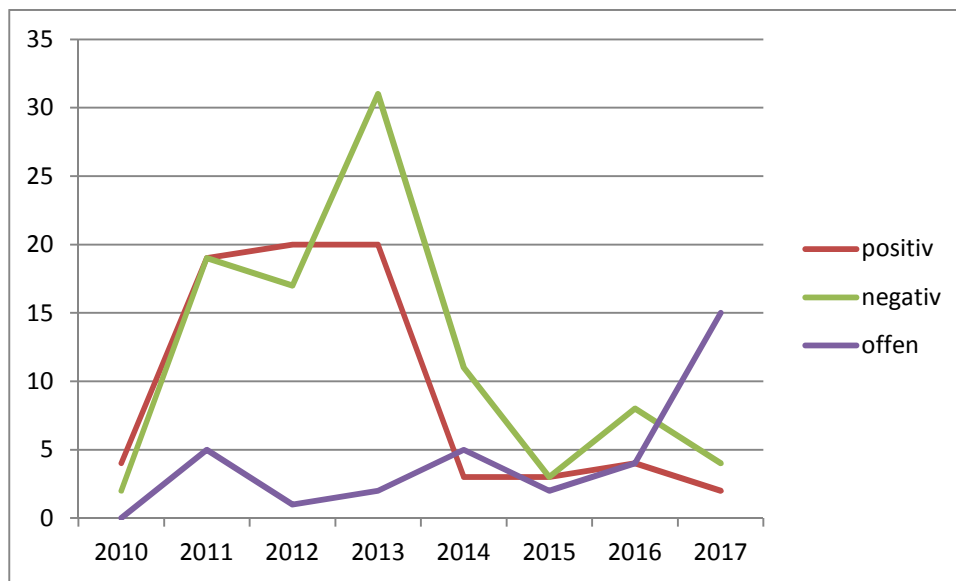
Während RWE in dem jüngsten Bericht zur Transparenzinitiative des Landes positiv hervorhebt, dass ca. 85% aller Fälle abgeschlossen seien, sollte man vielleicht eher anmerken, dass ungefähr die Hälfte aller Fälle abschlägig beschieden wurden, d.h. die Bürgerinnen und Bürger sind auf ihren Schäden sitzen geblieben. RWE hat – teilweise mit hohem Gutachteraufwand – jegliche bergbauliche Mitverursachung abgelehnt.

Auch sollte man erwähnen, dass einige Verfahren sehr in die Länge gezogen sind. Es gibt jetzt noch Verfahren, die mehr als sechs Jahre dauern. Wenn man sich vorstellt, dass die Anwohner solange mit den aufgetretenen Schäden leben sollen, damit nur keine „Beweise“ vernichtet werden, ist das mehr als unzumutbar.

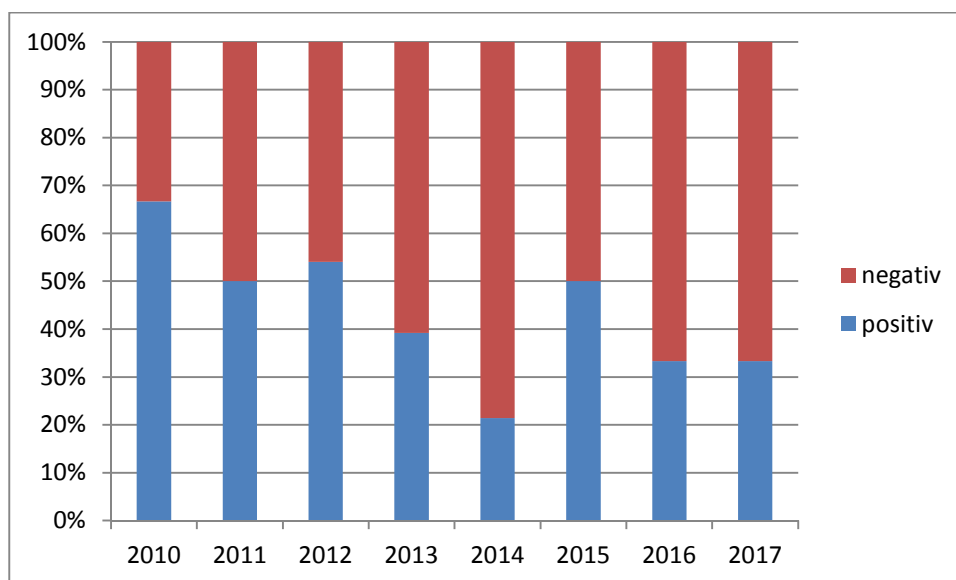
---

<sup>1</sup> Bericht der Schlichtungsstelle Braunkohle für den Unterausschusses Bergbausicherheit März 2018

---



Bei genauerem Hinsehen erkennt man, dass die Verfahrensdauer recht hoch ist. Die Grafik müsste aufgrund der abgeschlossenen Verfahren aus 2018 ein wenig korrigiert werden, wesentlich aber nur für 2017. Aber man sieht, dass selbst aus dem zweiten Jahr der Schlichtung, also aus 2011, noch fünf vier Verfahren, also mehr als 10% der Verfahren, offen sind. Das ist schon eine große Belastung für die Betroffenen.



Aber die Grafik legt auch die Besorgnis nahe, dass bei RWE immer mehr die grundsätzlich mangelnde Bereitschaft eines Vergleichs besteht. Fast in jedem Jahr ist die Anzahl der für den Betroffenen negativ abgeschlossenen Verfahren höher als die Anzahl der durch einen Vergleich positiv abgeschlossenen Verfahren. Das Verhältnis wird tendenziell von Jahr zu Jahr schlechter, selbst wenn man zugestehen kann, dass noch

nicht alle Verfahren aus den letzten Jahren abgeschlossen sind. Für 2018 scheint sich nach Aussagen einiger Beisitzer die Tendenz zu bestätigen.

Meine Damen und Herren,

wir wollen keine normalen Bauschäden als Bergschäden anerkannt haben. Wir wünschen uns nur eine mehr dem Schlichtungsgedanken verpflichtete Haltung des Bergbauunternehmers und nicht – wie es viele Bürgerinnen und Bürger empfinden – eine Blockadehaltung gegenüber einer Lösung, die die Interessen beider Seiten angemessen berücksichtigt.

Bei der heute Morgen von Herrn Temburg genannte Zahl von 81 positiven Schlichtungsergebnissen hat er aber auch daraufhin gewiesen, dass für ihn „positiv“ bedeutet, dass eine „Schlichtungsempfehlung“ ausgesprochen wurde – aber eben auch solche, bei denen es zu keiner Anerkennung kam. In der Vergangenheit und auch in meinem Sinne heißt „positiv“ aber, dass es zu einer Zahlung gekommen ist. Man muss also da noch genauer differenzieren.

Verhandlungsergebnisse seit 01.01.2018 bis dato:

10 Verfahren wurden abgeschlossen,

dabei handelt es sich um

1 Verfahren aus 2014,

1 Verfahren aus 2016,

7 Verfahren aus 2017 und

1 Verfahren aus 2018

6 Verfahren wurden positiv abgeschlossen u.a. mit Messbeobachtungen

3 Verfahren konnte keine Schlichtungsempfehlung ausgesprochen werden

1 Verfahren wurde keine Zustimmung seitens RWE erteilt - da keine Zuständigkeit

„Messbeobachtungen“ bedeutet natürlich auch, dass keine Anerkennung erfolgt ist. D.h. hier sollen die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin auf ihren Schäden sitzen bleiben mit ungewissem Ausgang.

Das letzte Verfahren führt zu dieser ominösen

---

### **Zuständigkeitskarte**

Bekanntlich gibt es in dem betroffenen Gebiet nicht nur RWE als Verursacher von Bergschäden sondern auch EBV als Nachfolger des alten Steinkohlenbergbaus mit ehemals Senkungen, jetzt auch Hebungen durch den Grubenwasseranstieg.

Bei einem Schaden ist daher auch nicht sofort klar, welcher Einfluss zu dem Schaden geführt hat und welcher Unternehmer dadurch in der Verantwortung steht. In weiten Bereichen kann man eigentlich davon ausgehen, dass sich beide Einflüsse überlagern, also beide Unternehmer in der Verantwortung stehen.

Die Schlichtungsordnung (2010 wie 2017) sieht daher vor, dass die Unternehmen eine Karte erstellen, aus der die Zuständigkeit hervorgeht.

„Die sich aus den Einwirkungsbereichen des Steinkohlenbergbaus bzw. Auswirkungsbereichen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ergebende räumliche Abgrenzung der Zuständigkeit für die jeweilige Schlichtungsstelle wird zwischen den Bergwerksunternehmen abgestimmt und der jeweiligen Schlichtungsstelle mitgeteilt.“<sup>2</sup>

Da der Einfluss auf die Oberfläche aber nicht scharf abgrenzbar war und ist, war diese Idee von Anfang nur begrenzt zielführend. Wir haben schon 2012 auf die Problematik hingewiesen, haben damals in einem Schreiben beider Schlichtungsstellen aber die Antwort erhalten, die Karte wäre „auf Grundlage von bergrechtlich überprüfbaren Einwirkungsbereichen“ erstellt worden. Das erscheint dann doch nicht haltbar.

Ich will das hier noch einmal exemplarisch an einem Bereich in Hückelhoven zeigen. Da verläuft die Abgrenzungslinie entlang einer Bahnlinie. Ob das Wasser im Untergrund weiß, dass da oben eine Bahn entlang fährt und deshalb sich überlegt, nee, hier laufe ich nicht weiter? Der Sumpfungseinfluss orientiert sich vielleicht an Unstetigkeiten, aber sicher nicht an der deutschen Bundesbahn oder der Reichsbahn, die damals die Linie angelegt hat!! Wenn **das** „bergrechtlich überprüfbare Einwirkungsbereiche sind“, dann habe ich wohl etwas falsch verstanden.

Ein weiteres Problem ist mit der Funktionsweise dieser Karte verbunden. Die erste Karte ist dem Sinn der Schlichtungsordnung entsprechend auch auf Schlichtungsfälle bezogen.

---

<sup>2</sup> Schlichtungsordnung NRW von 2017, S. 2

---



Ohne die Öffentlichkeit zu informieren, ist diese Karte schon im Jahre 2012, also nur ein Jahr später, instrumentalisiert worden. Aus einer Karte für die Schlichtungsstelle wurde plötzlich eine Karte für die generelle Meldung von Bergschäden bei einem Unternehmen – unabhängig von Schlichtungsverfahren. Das stellt natürlich eine Rechtsverkürzung dar und wirft ein negatives Licht auf die so hochgelobte Bürgerfreundlichkeit von RWE.

Dazu zitiere ich gerne aus einem Vortrag von RWE in Erkelenz vom Sept. 2015:

„RWE Power

- geht jeder Schadensmeldung nach
- führt alle Untersuchungen durch, bis feststeht, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht“

Und es wird noch weniger verständlich:

Diese Karte wird offenbar auch nicht stringent angewendet. Ich habe hier nochmals einen Ausschnitt aus der Karte im Bereich Hückelhoven mit eingetragenen Positionen von Bergschäden, die hier sehr unterschiedlich gehandhabt wurden.

*Karten mit Legende*

Das unterschiedliche Verhalten ist nicht schlüssig und daher auch nicht nachvollziehbar.

Das Ganze wird auch besonders fragwürdig bezogen auf die Hebungen.

### ***Sümpfung und Grubenwasseranstieg***

Wie vorhin schon dargelegt ist die Sümpfung weit in den Bereich von ebv hinein erfolgt.

Hier sehen sie noch eine Karte, die ebenso aus dem Vortrag von RWE stammt.

### **FOLIE**

Dass hier die Senkungen um Hückelhoven einen Bogen machen, ist nicht verständlich. Verständlich ist hier aber, dass sich die Senkungen durch Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau überlagern.

Ebenso wird der Grundwasseranstieg nach dem Ende der Sümpfung weit in den Bereich von ebv hinein ragen. Umgekehrt erfolgt der Grubenwasseranstieg weit über den ehemaligen Einwirkungsbereich von ebv in „reines“ RWE-Gebiet hinein.

- 
- Emil Mayrisch Schacht I -767m =>-9,19m
-

- Eduard Schacht Anna -732m =>-7,74m
- Carl Alexander Schacht II -753m =>- 8,17m
  - Östlich des Feldbiss'
  - Stand 3. 4. 2018
  - Geländehöhen +120 bis +160m NHN
  - (ca. 7m/a)

### **Forderungen**

Denkbar und hilfreich wäre allenfalls, dass eine Reihenfolge der Zuständigkeiten festgelegt wird. Bei Ablehnung durch einen Unternehmer hätte dann automatisch die Frage der Bergschäden an den zweiten Unternehmer weitergereicht werden müssen.

- ▶ EBV und RWE zuständig, haften gesamtschuldnerisch!
- ▶ Bürgerinnen und Bürger entscheiden über Schadensmeldung selbst
- ▶ Karte nur für Erstmeldung an Schlichtung
- ▶ Ablehnung durch eine Schlichtung => Meldung an andere Schlichtungsstelle möglich

Im Straßenverkehr gibt es auch häufig mehrere Verursacher von Schäden. Die entsprechenden Versicherungen teilen sich dann die Schäden.

Denkbar und hilfreich kann auch sein, dass **ein** Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle (wahrscheinlich dann eher in Grevenbroich) beide Aspekte berücksichtigen muss. Ein Gutachten kann dann auch direkt alle möglichen Einwirkungen untersuchen.

Eine Vereinfachung für Unternehmer und Schlichtungsstellen kann kein Maßstab für Verfahrensaspekte sein. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger müssen hier im Vordergrund stehen.

Vielen Dank!

---